



# SOLOTHURN

KANTON, STADT UND REGION

## Geschossen wird auch ohne Bewilligung

**Schiessstände** Viele Anlagen im Kanton verfügen nicht über eine Betriebsbewilligung gemäss Bundesverordnung

VON HANS PETER SCHLÄFLI

Stellen die vielen 300-Meter-Schiessanlagen im Kanton Solothurn ein Risiko dar oder sind sie sicher? Unfälle wegen verrirter Kugeln gibt es tatsächlich keine zu vermelden, und das stimmt positiv. Doch wer genauer hinschaut, erkennt: Fast überall wird ohne Betriebsbewilligung geschossen - obwohl die Eidgenössische Schiessanlagen-Verordnung seit dem Jahr 2005 explizit eine solche vorschreibt. Aber das zuständige Kantonale Amt für Militär erkennt keinen Handlungsbedarf.

Fragt man auf einer Berner Einwohnergemeinde - zum Beispiel in Attiswil - nach der Betriebsbewilligung gemäss der Eidgenössischen Schiessanlagen-Verordnung nach, dann bekommt man nach ein paar Tagen das gewünschte Dokument zugeschickt. Spricht man mit demselben Anliegen bei einer Solothurner Gemeinde vor, dann geht das grosse Suchen los, wie die Stichprobe in Luterbach beweist. Am Ende geben der Bauverwalter, der Präsident des Schiessverbundes Luterbach/Oekingen, der Gemeinderat mit Ressort Sport und der Präsident des Schützenvereins Luterbach dieselbe Auskunft: Sie alle haben noch nie etwas von einer Betriebsbewilligung für die Schiessanlage auf der Schützenmatt gehört, geschweige denn je eine solche Bewilligung gesehen.

«s isch immer so gsi»

Zuständig ist das Solothurner Amt für Militär, das zum Verantwortungsbereich von Regierungsrätin Brigit Wyss (Grüne) gehört. Auch sie kann nicht mit einer Kopie der Luterbacher Betriebsbewilligung dienen. Wyss schreibt: «Die Betriebsbewilligungen für Schiessanlagen werden in der Regel nicht schriftlich erteilt.» Auf die Nachfrage, wie eine nicht schriftliche Betriebsbewilligung denn aussehen könnte, verweist sie auf das Amt für Militär, das genauere Auskunft geben soll.

Die Auskunft des Amtes für Militär erinnert ans gute alte Solothurner Lied «s isch immer so gsi». Der stellvertretende Amtschef Thomas Wyssseier bezieht sich nicht speziell auf Luterbach und schreibt ganz allgemein: «Die Ursprünge der meisten Schiessanlagen im Kanton reichen über Jahrzehnte oder gar bis ins 19. Jahrhundert zurück. Wann und in welcher Form für diese Anlagen die erforderliche Betriebsbewilligung erteilt wurde, kann daher aufgrund der heute vorliegenden Aktenlage in den meisten Fällen nicht mehr eindeutig festgestellt werden.»

Oder anders gesagt: Möglicherweise ist es über 100 Jahre her, dass einmal irgendjemand irgendeine Schiessanlage im Kanton abgenommen hat und vielleicht mündlich die Betriebsbewilligung an eine



Schützenhaus Schützenmatt: Von der oberen Etage wird auf 300 Meter geschossen, unten auf Kurzstrecke. HANSPETER BÄRTSCHI

«Eine Schiessanlage gilt als bewilligt, solange die Betriebsbewilligung nicht ausdrücklich entzogen wurde.»

Thomas Wyssseier Stellvertreter der Chef des Amtes für Militär

heute nicht mehr bekannte, mittlerweile wahrscheinlich schon verstorbene Person erteilt hat.

Und weil man beim Kanton bei vielen Schiessanlagen gar nicht weiss, ob überhaupt je eine Bewilligung erteilt wurde, dreht man die Beweislage um: «Eine Schiessanlage gilt als bewilligt, solange die Betriebsbewilligung nicht ausdrücklich entzogen wurde», schreibt Thomas Wyssseier. Deshalb erkennt der Kanton keinen Handlungsbedarf, und selbst die seit 2005 geltende eidgenössische Verordnung kann daran nichts ändern, die von den Kantonen ausdrücklich Betriebsbewilligungen für jede einzelne Schiessanlage fordert.

Ein Schreiben von 1987 ...

Im Kanton Solothurn gilt das Öffentlichkeitsprinzip, und das Amt für Militär genehmigt auf Wunsch Akteneinsicht zum Schiessstand Luterbach. Die wenigen Papiere zum Thema sind alle noch auf der Schreibmaschine abgefasst worden, und im Ordner liegen ziemlich verblichene Kohlepapier-Durchschläge. Mit der Digitalisierung solle demnächst begonnen werden, schreibt Wyssseier dazu. Und dann findet sich im Luterbacher Mäppchen tat-

sächlich ein interessantes Schreiben aus dem Jahr 1987: Auf Gesuch der Schaffner AG wurden nämlich 1985 auf der Schützenmatt neue Seitenblenden montiert, die die Arbeiter in einem Erweiterungsbau vor eventuellen Querschlägern schützen sollten. Der damalige eidgenössische Schiessoffizier, Oberstleutnant Urs Tschaland, inspizierte diese Blenden und schrieb der Schaffner AG und den Vereinigten Luterbacher Schützen: «Die Schiessanlage 300 m gebe ich für den Schiessbetrieb definitiv frei.»

Das alte Schreiben kann aber kaum als eine Betriebsbewilligung im Sinne der Eidgenössischen Verordnung für Schiessanlagen aus dem Jahr 2005 interpretiert werden. In den 31 Jahren, die seit dem Brief vergangen sind, wurden ein neuer Seitenwall gebaut und der Kugelfang erneuert, es wurden elektronische Scheiben installiert und eine neue Hochblende montiert. Gleich hinter dem Kugelfang entsteht zudem mit dem Luterbacher Uferpark ein grosser neuer Freizeitbereich. Man darf also ruhig sagen: Nichts ist mehr so wie damals, als 1987 Oberstleutnant Tschaland die damals neuen Seitenblenden auf der Schützenmatt inspiziert hatte.

**Strafanzeige liegt bei der Beschwerdekammer**

Zuständig für die Betriebsbewilligungen wäre im Kanton Solothurn Diego Ochsner, Chef Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) und Oberst im Generalstab. Ein passionierter Schütze (Name der Redaktion bekannt), der sich nach eigenen Angaben um die Sicherheit der Schiessanlagen Sorgen macht, reichte am 24. Mai beim Regierungsrat eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Diego Ochsner ein. Der Schütze wirft ihm vorsätzlichen Verstoß gegen Bundesvorschriften und Amtsmissbrauch vor. Er missachte wider besseren Wissens die Eidgenössische Schiessanlagen-Verordnung und gefährde Leben. Weil die Regierung nicht auf die Dienstaufsichtsbeschwerde einging, folgte eine Strafanzeige, mit der sich nun die Beschwerdekammer des Solothurner Obergerichts befassen muss. Das Amt für Militär teilt dazu mit, dass es zu einem noch nicht definitiv abgeschlossenen Strafverfahren keine Stellung nimmt. (HPS)

**Die Eidgenössische Schiessanlagen-Verordnung**

Die Eidgenössische Schiessanlagen-Verordnung, die seit dem 1. Januar 2005 in Kraft ist, legt die Anforderungen an Lage, Bau, Betrieb und Unterhalt der Schiessanlagen fest, die teilweise oder ganz dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen. Diese Verordnung soll insbesondere die Sicherheit und die Umweltverträglichkeit der Schiessanlagen regulieren. Die Kontrolle der Vorgaben wird ebenfalls in der Verordnung geregelt: Der zuständige eidgenössische Schiessoffizier muss jede bauliche Veränderung einer Schiessanlage kontrollieren und einen Abnahmebericht an die zuständigen Organe der Gemeinde, des Kantons und der Eidgenossenschaft einreichen.

In Artikel 19 der Schiessanlagen-Verordnung steht: «Sofern der Abnahmebericht die Zweckmässigkeit und die Sicherheit der Schiessanlage sowie die Einhaltung der technischen Anforderungen bestätigt, erteilt die zuständige kantonale Militärbehörde die Betriebsbewilligung.» Oder anders gesagt: Die Kontrolle der Schiessanlagen in den Solothurner Gemeinden unterliegt dem Kanton, der für jede einzelne Anlage eine Betriebsbewilligung erteilen muss. Obwohl die Verordnung seit dem 1. Januar 2005 in Kraft ist, hat der Kanton Solothurn offenbar noch keine Betriebsbewilligungen erteilt, wie sie die eidgenössische Schiessanlagen-Verordnung verlangt. (HPS)

## Streit um Pensionskassen-Vermögen entschieden

**Bundesgericht** Pensionierte unterliegen in Lausanne, Auflösung des Teuerungsfonds war rechtens

Die Auflösung des Teuerungsfonds der staatlichen Pensionskasse war rechtens. Der Verband der Pensionierten ist mit einer Beschwerde beim Bundesgericht abgeblitzt.

Im Zug der Ausfinanzierung der kantonalen Pensionskasse wurde mit dem neuen Pensionskassengesetz 2015 auch der Teuerungsfonds aufgelöst. Nach dem alten Regime diente der Fonds dazu, den automatischen, vollen Teuerungsausgleich auf den Renten zu finanzieren. Neu ist eine Anpassung der Renten nur noch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse

vorgesehen und somit auch ein spezieller Teuerungsfonds obsolet geworden.

Ein offener Streitpunkt war bislang aber, was mit den Mitteln des Fonds passieren soll. Die bereits pensionierten Staatsangestellten haben Anspruch auf die weitere Ausrichtung der bisher aufgelaufenen Teuerungszulagen. Dafür muss die Pensionskasse Rückstellungen im Umfang von rund 111 Millionen bilden. Es verbleibt aber ein Überschuss von rund 26 Millionen Franken aus dem aufgelösten Teuerungsfonds. Dass der Teuerungsfonds aufgelöst wurde und insbesondere auch der

Überschuss von 26 Millionen in die allgemeine Kasse der Pensionskasse fließt, verstösst nach Auffassung des Verbands der pensionierten der staatlichen Pensionskasse gegen den Grundsatz der zweckgemässen Verwendung des Vorsorgevermögens. Der Verband und zwei Privatpersonen zogen mit ihrer Beschwerde bis vor Bundesgericht. Sie verlangten, die entsprechende Bestimmung im neuen Pensionskassengesetz sei aufzuheben. Ihr Argument: Die Beiträge an die Teuerungszulagen seien von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zweckgebunden entrichtet und

zur Sicherstellung der Zweckbindung im Teuerungsfonds zurückgestellt worden. Wenn die Mittel nun in die allgemeine Kasse der Pensionskasse fließen, sei dies eine Zweckentfremdung und es würden wohlverworbene Rechte der Versicherten nicht gewahrt.

Das Bundesgericht ist diesem Argument jedoch nicht gefolgt, wie aus dem am Donnerstag veröffentlichten Urteil hervorgeht. Es hält fest, dass nur der Rentenanspruch als solcher und die bisher erworbene Austrittsleistung als wohlverworbene gelten und somit gesichert werden müssten. Kein solches

Recht bestehe jedoch auf die genaue Höhe der zukünftigen Leistung.

Für das Bundesgericht steht fest, dass «der Teuerungsfonds seinen (Reserve-)Zweck verloren hat und folglich aufzulösen ist». Eine Zuweisung in die allgemeinen Mittel stelle einen Grundsatz dar. Keine Rolle spiele, dass sich mit dem Zufluss dieser Gelder auch die Höhe von künftigen Sanierungsbeiträgen des Arbeitgebers vermindert, obwohl der Fond einzig für die Teuerungszulagen der Arbeitnehmer bestimmt war und nicht für den Arbeitgeber. (MOU/SDA)